



## Bekanntmachung

**ibb** Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:  
24. Dezember 2022**

### **Entgeltordnung für die städtischen Sporthallen sowie für die Kreissporthalle vom 19. Dezember 2022**

#### **§ 1 Benutzer und Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der städt. Sporthallen sowie für die Kreissporthalle Ibbenbüren werden die im anliegenden Entgelttarif genannten Entgelte festgesetzt. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Von der Leistung des Entgeltes sind folgende Benutzer befreit:
- a) Schulen in der Trägerschaft der Stadt Ibbenbüren
  - b) Sportvereine des Stadtverbandes Ibbenbüren e. V.
  - c) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren
  - d) die Volkshochschule und die Musikschule der Stadt Ibbenbüren
  - e) der Kreissportbund und Landessportbund für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter/innen
  - f) Kinder- und Jugendliche von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in Ibbenbüren
- (3) Werden bei Veranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfe, etc.) von Seniorenmannschaften Eintrittsgelder erhoben, werden für diese Veranstaltungen Entgelte gem. den festgesetzten Entgelttarifen erhoben. Diese Entgelte sind auch von Vereinen aus dem Stadtverband Ibbenbüren e. V. zu zahlen.
- (4) Werden bei Veranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfe, etc.) von Seniorenmannschaften und Juniorenmannschaften Eintrittsgelder erhoben, werden für diese Veranstaltungen 50 % der Entgelte gem. den festgesetzten Entgelttarifen erhoben. Diese Entgelte sind auch von Vereinen aus dem Stadtverband Ibbenbüren e. V. zu zahlen.
- (5) Ortsfremde Vereine zahlen für die Nutzung der Kreissporthalle für Veranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfe) die tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich der anteiligen Personalkosten für den Hausmeister.

#### **§ 2 Abrechnung der Entgelte**

- (1) Wird die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung erteilt, so wird das Entgelt durch Entgeltrechnungen erhoben. Die Entgelte werden für Vereine, Verbände etc., welche die städt. Sporthallen und die Kreissporthalle regelmäßig nutzen, im Voraus fällig. Die Entgelte sind fällig und zahlbar

jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres.

- (2) Die Entgelte für einmalige Nutzungen sind vor der jeweiligen Inanspruchnahme an die Stadt Ibbenbüren zu zahlen.
- (3) Abgerechnet werden alle zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen werden. Sofern aufgrund von Schulveranstaltungen, Meisterschaftsspielen, Turnierveranstaltungen, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten etc. die städt. Sporthallen und die Kreissporthalle Ibbenbüren durch die Stadt Ibbenbüren bzw. den Kreis Steinfurt gesperrt und Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen werden können, werden diese Zeiten nicht erstattet, sofern die Ausfallzeiten in einem vertretbaren Rahmen liegen. Vertretbar sind 5 Ausfälle im Kalenderjahr.
- (4) Werden die Hallenbenutzungsentgelte nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, werden die Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen, bis die Genehmigung durch die Stadt erteilt bzw. das fällige Hallennutzungsentgelt erstattet wird.

#### **§ 4 Sonderbestimmung**

Die Stadt Ibbenbüren ist ermächtigt, bei bedeutenden Meisterschaften (z. B. Deutsche Meisterschaften) auf Antrag von der Festsetzung des Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen.

#### **§ 5 Sondernutzung der Sporthallen bei Großveranstaltungen**

Werden die städt. Sporthallen im Rahmen von Großveranstaltungen als Übernachtungsquartier zur Verfügung gestellt, werden anstelle der Entgelttarife nachfolgende Entgelte erhoben:

	Entgelt pro Tag
Kinder bis 14 Jahren	1,00 Euro *
Jugendliche bis 18 Jahren	2,00 Euro *
Erwachsene	3,00 Euro *

\* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 6 Zuständigkeit und Priorität bei der Vergabe**

Die städt. Sporthallen und die Kreissporthalle werden auf Antrag durch den Fachdienst Schulen und Sport zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Prioritäten bei der Vergabe der Hallenzeiten wird auf die Richtlinien zur finanziellen Sportförderung der Stadt Ibbenbüren (Buchstabe B) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

#### **§ 7 Hallenbenutzungsordnung**

Für die Benutzung der städt. Sporthallen und der Kreissporthalle ist die Hallenbenutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

#### **§ 8 Wirksamwerden**

*Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.  
Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.04.2012 tritt somit außer Kraft.*

## Entgelttarife für die Überlassung der städt. Sporthallen und der Kreissporthalle

### a.) Entgelte für Veranstaltungen (Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Veranstaltungen mit Startgelderhebung etc.)

	<b>Pauschales Entgelt für die ersten 5 Stunden</b>	<b>Entgelt für jede weitere Nutzungsstunde</b>
große und kleine Kreissporthalle	230,00 € *	35,00 € *
große Kreissporthalle	115,00 € *	17,50 € *
kleine Kreissporthalle	115,00 € *	17,50 € *
3-fach Sporthalle	55,00 € *	17,50 € *
2-fach Sporthalle	45,00 € *	12,00 € *
Normalturnhalle	35,00 € *	6,00 € *
Gymnastikhalle	20,00 € *	3,00 € *
Ausschließliche Nutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen	0,50 €/Person Erwachsene/Tag * 0,25 €/Person Kind/Jugendliche/Tag *	

\* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Sofern ortsfremde Vereine, Verbände etc. die Kreissporthalle für Veranstaltungen nutzen, werden nicht die o. a. Entgelttarife, sondern die tatsächlichen Kosten inkl. der anteilig anfallenden Personalkosten (Hausmeister) mit dem Veranstalter abgerechnet.

### b.) Entgelttarife für den Trainings- und Übungsbetrieb

	<b>Entgelt je Nutzungsstunde</b>
Gymnastikhalle	3,00 €/Std. *
Normalturnhalle	6,00 €/Std. *
2-fach Sporthalle	12,00 €/Std. *
3-fach Sporthalle	17,50 €/Std. *
ausschließliche Nutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen	0,50 €/Person/Tag *

\* Das Entgelt wird zusätzlich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

## B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

**Entgeltordnung für die städtischen Sporthallen sowie für die Kreissporthalle vom 19. Dezember 2022**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 19. Dezember 2022

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
Dr. Schrameyer